

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kindheits- und Jugendpädagogik mit Schwerpunkt
Lerntherapie, B.A.
Hochschule: APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft
Standort: Bremen
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.05.2026 - 30.04.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung.

Auflage zum Berufszielversprechen (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

Im Akkreditierungsbericht wird in einer Fußnote (S. 26) im Zusammenhang mit dem zu studierenden Curriculum darauf hingewiesen, dass zusätzlich ein Praxisjahr im Anschluss an das Studium notwendig sei, um die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin (staatliche Anerkennung sozial-pädagogischer Berufe) durch das Bundesland Bremen zu erhalten. Im Selbstevaluationsbericht gibt die Hochschule ebenfalls an, dass der Bachelorabschluss die Grundlage

für die staatliche Anerkennung sei, das auf bestimmte hoheitliche Aufgaben vorbereite. Zudem werden in der Prüfungsordnung, § 1 Abs. 3c Hinweise zur Möglichkeit der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin festgeschrieben, die der Akkreditierungsbericht in der erwähnten Fußnote übernommen hat.

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass die berufsrechtliche Eignung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge durch die Senatsverwaltung für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen verantwortet und in der Bremischen Elementarpädagogikanerkennungsverordnung geregelt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 der Bremischen Elementarpädagogikanerkennungsverordnung (Fassung vom 02.05.2025) wird die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge für Studienabschlüsse dort gelisteter Hochschulen sowie durch Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren eines einjährigen Berufspraktikums erteilt. Die APPOLLON Hochschule ist derzeit nicht unter den gelisteten Hochschulen.

Die Hochschule schildert am 29.10.2025 den Stand des berufsrechtlichen Anerkennungsverfahrens. So wurde die zuständige Senatsverwaltung in die Konzeptentwicklung des Studiengangs eingebunden und der Prozess zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs angestoßen. Die Hochschule gibt an, dass die berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs durch die Bremische Senatsverwaltung nach der Akkreditierung erfolge und die Apollon-Hochschule zukünftig ebenfalls in die Bremischen Elementarpädagogikanerkennungsverordnung aufgenommen werden solle.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die ergänzenden Schilderungen der Hochschule zum Prozess der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung. Sofern die Hochschule im Rahmen der Formulierung des Qualifikationsprofils nach § 11 StudakkVO ein Berufszielversprechen gibt, muss der Studienabschluss bzw. das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudakkVO der Umsetzung des Qualifikationsprofils dient, geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Um dem formulierten Berufszielversprechen gerecht zu werden, muss die Hochschule folglich nachweisen, das mit dem Studienabschluss des vorliegenden Studiengangs der Nachweis der beruflichen Eignung durch die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder -pädagoge erzielt werden kann.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtervorschlag eine Auflage.

Hinweise

Auf S. 37 hält das Gutachtergremium fest, dass aktuell eine Professur Kindheitspädagogik im Umfang von 75 % ausgeschrieben sei, die die kommissarisch vorgesehenen Lehrenden ersetzen werde. Die Hochschule schildert am 29.10.2025 den Fortgang des Besetzungsverfahrens. So wurde eine Berufungsliste erstellt, und derzeit werde mit der erstplatzierten Person Verhandlungen geführt. Die Berufung soll nach derzeitiger Planung Anfang 2026 erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass die Besetzung einer für den Studiengang profilbildenden Professur bereits weit fortgeschritten ist, erachtet der Akkreditierungsrat § 12 Abs. 2 StudakkVO als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmatisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung entsprechendes

Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

